

Reanimation

Reanimation heisst notfallmässige Sofortmassnahmen nach Eintritt eines plötzlichen Herz-Kreislauf- und/oder Atem-Stillstandes mit Bewusstlosigkeit. Ziel der Reanimationsmassnahmen ist die möglichst rasche Wiederherstellung lebenswichtiger Kreislauf- und Atemfunktionen, um wichtige Organe (insbesondere Gehirn, Herz, Niere) wieder ausreichend mit Sauerstoff zu versorgen.

Die Herz-Lungen-Reanimation umfasst Massnahmen wie Herzmassage, Defibrillation¹, Intubation², Beatmung sowie Verabreichung von kreislaufstützenden Medikamenten. Sind die Reanimationsmassnahmen erfolglos oder werden sie nicht ausgeführt, hat dies unausweichlich den Tod der Patientinnen und Patienten zur Folge.

Auch nach einer erfolgreichen Reanimation nimmt das Ausmass bleibender Schädigungen (insbesondere Gehirnschädigungen aufgrund der Sauerstoff-Mangelversorgung) zu, je älter die Patientinnen und Patienten und je schlechter ihr Allgemeinzustand ist.

Die Haltung der Herbschtzytlos AG

Laut Gesetz sind wir verpflichtet, Menschen in Not zu helfen. Dies beinhaltet auch das Einleiten einer Reanimation.–Unsere Haltung ist jedoch, dass wir einen Menschen mit einer unheilbaren neurokognitiven Beeinträchtigung nicht reanimieren möchten. Daher wird auf das Einleiten der Wiederbelebungsmaßnahmen verzichtet. Wir leiten jedoch alle anderen nötigen Massnahmen, in die Wege um das Wohlbefinden zu unterstützen und Schmerzen zu verhindern.

Regelung

Die Herbschtzytlos AG hat eine Regelung gefunden, die den natürlichen Lebensweg akzeptiert und dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung nachkommt. Die Gäste der Herbschtzytlos AG werden bei einem Kreislauf- und/ oder Atemstillstand nicht reanimiert. Mit Angehörigen oder Patienten die anderer Ansicht sind, suchen wir das Gespräch. Sollte der Wunsch nach Wiederbelebungsmaßnahmen weiterhin bestehen, ist ein Eintritt in das Haus Herbschtzytlos nicht möglich. Selbstverständlich wird in einer medizinischen Notfallsituation umgehend die Notrufzentrale 144 avisiert.

¹ **Defibrillation:** Kontrollierte Abgabe eines „Elektroschocks“ an den Herzmuskel, um die normale Herzaktivität wieder herzustellen.

² **Intubation:** Einführen eines Schlauches über Mund oder Nase zur Sicherung der Atemwege

Reanimation

Vorgehen bei Reanimationsbedarf für (Name, Vorname, Adresse des Gastes)

.....

Das Vorgehen bei Reanimationsbedarf wurde vom Gast geregelt:

- Eine Patientenverfügung ist vorhanden
- Ein eigenhändig geschriebener oder beglaubigter Vorsorgeauftrag, welcher sich zum Vorgehen bei Herz- und Atemstillstand äussert ist vorhanden.

Im bezeichneten Papier ist festgehalten, dass

- Keine Reanimationsmassnahmen erfolgen sollen
 - Reanimationsmassnahmen eingeleitet werden sollen
- (Eintritt ins Haus Herbschtzytlos nicht möglich)

Das Vorgehen wurde vom Gast vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit nicht geregelt:

Das Vorgehen wird deshalb nach dem mutmasslichen Willen des Gastes wie folgt bestimmt:
Es sollen

- Keine Reanimationsmassnahmen erfolgen
 - Reanimationsmassnahmen eingeleitet werden
- (Eintritt ins Haus Herbschtzytlos nicht möglich)

Name / Vorname der vertretungsberechtigten Person:

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person:

Hinweis:

Nach Art. 378 (ZGB) sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsfähige Person zu vertreten und den mutmasslichen Willen bei Reanimationsbedarf festzulegen, wenn keine Person in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnet worden ist:

1. Beistand / Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
oder
2. Ehegatte oder eingetragene Partnerin/Partner der/die einen gemeinsamen Haushalt mit dem Gast führt oder Ihr/Ihm regelmässig persönlich Beistand leistet
oder
3. Weitere Personen nach Art. 378 (ZGB)